

Aufsichtsrat

Beitrag von „Chris“ vom 12. Februar 2019, 21:50

[Zitat von Argo](#)

12. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
- a) die Bestellung und die Abberufung von Vorstandmitgliedern;
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern; dabei hat er die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit deren Amtszeit enden;
 - c) die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung einer soliden Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage;
 - d) die Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung für den Vorstand bezeichneten Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Zustimmung zum Haushaltsplan;
 - h) Überwachung des Vorstandes bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 17 V

1. Der V
Perso
unbes
sichtsr
könn

Der A
fünf J
fällen
Wiede
höchst
Vorsitz
des be

2. Die V
Sie m

da 😞, unsere liebe finanzielle Lage

Ja. Und siehe 17.3! Wie oft noch.

Man war in einigen Bereichen mit ihm zufrieden, in einem nicht - und der war für 5 von 9 essentiell wichtg.